

Herkömmliche Varianten haben Vorzug

Die amtliche Rechtschreibung seit dem 1. August und die Praxis der NZZ

Von Joachim Güntner

Seit 1. August wird an den Schulen eine neuerlich modifizierte Rechtschreibung gelehrt, eine „Reform der Reform“. Was ist der Stand der Dinge? Und welche Orthographie praktiziert die NZZ?

Wie oft ist schon verkündet worden, der Streit um die Rechtschreibreform habe sich beruhigt, die Schüler könnten sich auf eine verbindliche Orthographie einstellen – und dann führte Kritik am Reformwerk doch wieder zur Änderung der reformierten Schreibweisen. Auch jetzt ist längst nicht alle Unzufriedenheit getilgt, aber der zwischen Reformern und Traditionalisten erzielte Kompromiss hat die grössten Steine des Anstosses aus dem Weg geräumt. Längerfristige Verbindlichkeit scheint möglich. Der im Dezember 2004 eingesetzte und mit der Reform der Reform betraute Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner vorerst letzten Sitzung Ende September verkündet, in nächster Zeit keine weiteren Empfehlungen zu veröffentlichen. Die zuständigen Schulpolitiker in den deutschsprachigen Ländern haben sich die vom Rat erarbeiteten Vorschläge zu eigen gemacht. Seit dem 1. August sind diese Korrekturen auch für die Schulen massgeblich; allerdings dürfen Schweizer Lehrer bei den neu gefassten Schreibungen noch bis zum 31. Juli 2009 „Korrekturtoleranz“ üben.

Die Gemse, der Stengel

Keine Änderungen hat der Rechtschreibrat im Bereich der Zuordnungen von Lauten und Buchstaben vorgenommen. Hier bleibt es bei dem Grundprinzip der Reformer von 1996, in Schreibungen möglichst die Wortstämme zu erhalten („Schemakonstanz“), so dass etwa in Zusammensetzungen weiterhin drei gleiche Buchstaben aufeinanderfolgen können, und zwar selbst dann, wenn danach ein Vokal steht („Schiffahrt“). Das Stammprinzip beherrscht auch die Ableitungen von Substantiven auf *-anz* und *-enz* (*Substanz* – *substanziell*; statt: *substantiell*). Die NZZ folgt diesem Usus weitgehend, jedoch nicht bei einigen Einzelfällen mit Umlauten. Aus der Gams wird bei uns nicht die „Gämse“, sondern weiterhin die *Gemse*, wir sind *behende*, nicht „behände“, und auch dem *Stengel* oder dem *Quentchen* rauben wir nicht das *e*, um es nach Art der Reformer durch ein *ä* zu ersetzen.

Ebenfalls ohne Änderungen beliess der Rat die Schreibung mit Bindestrich. Den Grundgedanken, dass Bindestriche der besseren Lesbarkeit von Wortzusammensetzungen dienen sollen, teilt die NZZ und ist daher in einem Punkt sogar progressiver als das Reformwerk: Während der Rechtschreibrat es erlaubt, sowohl „3-fach“ wie „3fach“ zu schreiben, dulden wir bei der Kombination aus einer Ziffer und der Silbe „fach“ nur die Bindestrichschreibung. Auf diese Weise sparen wir überdies eine Ausnahmeregelung, denn nur um eine solche handelt es sich beim Rat. Bei Schreibungen wie „100-prozentig, 3-jährige, 8-mal, i-Punkt, UV-bestrahlt“ usw. verlangt auch das amtliche Reformwerk stets obligatorisch den Bindestrich.

Die reformierte Zeichensetzung in der Fassung von 1996 hatte vor allem für Ärger gesorgt, weil sie es gänzlich freigestellt hatte, ob bei Infinitiv- und Partizipgruppen sowie bei Hauptsätzen, die mit

„und“ oder „oder“ verbunden sind, ein Komma zu setzen sei. Die NZZ hat hier immer an der traditionellen Schreibung festgehalten, und auch der Rat hat nun dafür gesorgt, dass die mit „als, anstatt, ausser, ohne, statt, um“ eingeleiteten Infinitivgruppen generell ihr Komma zurückbekommen (z. B. „Alles war besser, als zu weinen.“). Und zumindest fakultativ darf zwischen Hauptsätzen wieder ein Komma gesetzt werden. Entgegen der früheren Regelung sind aber auch vorangehende Infinitive in der Funktion des Subjekts ebenfalls mit Komma vom übrigen Satz zu trennen: „Ruhig zu bleiben, ist ihm nicht leichtgefallen.“

Wenig zu berichten gibt es zur Reform der Reform der Worttrennung. Die von vielen Traditionalisten bekämpfte Trennung von st und die Abtrennung von ck („Da-ckel“ statt wie einst „Dak-kele“) behalten ihre Gültigkeit, doch dürfen Einzelbuchstaben nun nicht länger einsam ans Zeilenende zu stehen kommen. Auch sind sinnwidrige Trennungen, wie sie die Reform erlaubt hatte, jetzt untersagt. Ärgernisse wie „A-bend“ und „Bi-omüll“ werden also des orthographischen Feldes verwiesen. Die NZZ hat diesen Unfug ohnehin nie mitgemacht.

Wäre es nur nach der Politik gegangen, hätte der Rat für deutsche Rechtschreibung die Reform der Gross- und Kleinschreibung nicht überarbeiten dürfen. Es gebe keinen Bedarf, hiess es. Das war ein Irrtum. Der Rat hat sich denn auch von der Politik nicht gängeln lassen. Heute dürfen die Pronomina „Du“ und „Deiner“ in Briefen wieder gross geschrieben werden; das Gleiche gilt für feststehende Begriffe („Erste Hilfe“). Der „Neuen Zürcher Zeitung“ geht diese Erlaubnis, die auch Kuriosa wie das „Neue Jahr“ einschliesst, zu sehr ins Uferlose, weshalb wir die Grossschreibung nur in einigen wenigen, klar definierten Ausnahmefällen billigen.

Eine Rückkehr zur Kleinschreibung durch den Rat gab es bei Wendungen wie „Mir ist angst“ oder „er ist ihm (spinne)feind“. Revidiert wurde auch die strittige Reformschreibung „Recht haben“, hier sollen gemäss Rat sowohl Gross- wie Kleinschreibung alternativ erlaubt sein – in der NZZ indessen gilt: klein und getrennt („recht haben“). Die Nötigung zum Kompromiss hat im Rat allerdings intern dazu geführt, dass die Reformer ihr Konzept der modifizierten Grossschreibung weitgehend bewahren konnten. Das Konzept sieht vor, dass eine formale oder auch nur scheinbare Substantivierung Grossschreibung zur Folge hat. Um ein Beispiel zu geben: Der Artikel „des“ in der adverbialen Konstruktion „des Öfteren“ reicht aus, um gross zu schreiben – eine grammatische Sinnwidrigkeit, welche die traditionelle Rechtschreibung nicht kannte.

Auf NZZ-Linie eingeschwenkt

Schliesslich die Getrennt- und Zusammenschreibung. Für diesen Hauptkampfplatz der Reformdebatte gilt in ausgezeichneter Masse, was Werner Hauck von den Berner Sprachdiensten, der im Rechtschreibrat viele Jahre lang die Bundeskanzlei vertrat, vor seiner unlängst erfolgten Pensionierung bekannte: Er sehe nicht ohne Freude, wie der Rat immer mehr auf die orthographische Linie der NZZ einschwenke. Zu diesem Einschwenken gehört zentral, dass Getrennt- und Zusammenschreibung künftig wieder davon abhängen, was jeweils gemeint ist und was dem Sprachgebrauch und den Regularitäten des Sprachbaus entspricht.

Für die NZZ gilt: Zusammengeschrieben wird, wenn die Verbindung eine übertragene bzw. eine neue Gesamtbedeutung erhält wie in „krankschreiben, freisprechen (für nicht schuldig erklären), heimlichtun (geheimnisvoll tun), richtigstellen (berichtigen), pleitegehen“ und so fort. Der Duden bleibt für uns als Nachschlagewerk verbindlich, allerdings nicht seine Neigung, bei Schreibvarianten der jeweils neueren den Vorzug zu geben. Wo Duden die hergebrachten Formen zulässt, werden in der Regel diese angewandt. Dass es einen Unterschied macht, ob jemand auf seinem Stuhl *sitzen bleibt* oder in der Schule *sitzenbleibt*, und dass die Orthographie auch dafür da ist, diese Bedeutungsdifferenz zu markieren – wie hier durch Getrennt- und Zusammenschreibung –, war in der öffentlichen Diskussion ein Punkt, der Wellen schlug. Für die NZZ jedoch war es nie ein Problem. Nun ist es das zum Glück auch für das amtliche Regelwerk nicht mehr.